

# Vorschläge zu Satzungsänderungen in Bezug auf § 6.1 Einladung für die JHV und §9.1 Mitgliedsbeiträge

**ALT:**

§ 6

1. Der Vorsitzende der Vereinigung beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder schriftlich, spätestens 14 Kalendertage vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen sind.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte vorsehen:

- a) Geschäftsbericht des Vorsitzenden
- b) Bericht des Kassierers
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen, soweit Amtszeiten von Vorstandsmitgliedern u./o. Kassenprüfern abgelaufen sind

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Die zu fertigende Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen nach Antragstellung erfolgen.

**Vorschlag NEU:**

**Satzungsänderung § 6.1 Einladung für die JHV**

§ 6

1. Der Vorsitzende der Vereinigung beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder in Textform per E-Mail, spätestens 7 Kalendertage vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen sind. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse unterhalten, ist die Mitgliederversammlung durch Anzeige auf der Homepage der Realschule Wilnsdorf [www.realschule-wilnsdorf.de](http://www.realschule-wilnsdorf.de) bekannt zu machen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte vorsehen:

- a) Geschäftsbericht des Vorsitzenden
- b) Bericht des Kassierers
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen, soweit Amtszeiten von Vorstandsmitgliedern u./o. Kassenprüfern abgelaufen sind

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Die zu fertigende Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen nach Antragstellung erfolgen.

**Vorschläge zu Satzungsänderungen in Bezug auf**  
**§ 6.1 Einladung für die JHV und**  
**§9.1 Mitgliedsbeiträge**

**ALT:**

**§ 9**

1. Die Vereinigung erhält ihre finanziellen Mittel durch freiwillige Mitgliedsbeiträge, deren Höhe im Ermessen des jeweiligen Mitgliedes liegt, sowie durch andere freiwillige Zuschüsse und Zuwendungen. Der Mindest-Mitgliedsbeitrag und seine Fälligkeit werden durch die Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 1. Montag im März eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

**Vorschlag NEU:**

**Satzungsänderung § 9.1 Mitgliedsbeiträge**

**§ 9**

1. Die Vereinigung erhält ihre finanziellen Mittel durch Mitgliedsbeiträge sowie durch andere freiwillige Zuschüsse und Zuwendungen. Der Mindest-Mitgliedsbeitrag beträgt zwölf Euro im Jahr. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 1. Montag im März eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.